

Informationen über das Pflegegeld

Die Pflegevorsorge gilt für alle Menschen, die entweder durch Krankheit und Behinderung oder wegen ihres Alters nicht in der Lage sind, sich täglich selbst zu versorgen. Das wichtigste Ziel der Pflegevorsorge:

Pflegebedürftige können ihre Pflege zu Hause durch eine Krankenschwester oder einen Angehörigen selbst finanzieren. Damit wird es ihnen ermöglicht, solange es vertretbar ist, in den eigenen vier Wänden zu bleiben.

Das Pflegegeld ermöglicht die soziale Absicherung jener Personen, die im familiären Bereich Pflegeleistungen erbringen. Es wird unabhängig von Einkommen und Vermögen ausbezahlt.

Bei Festlegung der Pflegestufe und Anspruchsberechtigung kommt es auf den Pflegeaufwand und nicht auf das Alter des Pflegebedürftigen an. Eine weitere Voraussetzung ist der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich. Das Pflegegeld wird in sieben Stufen, die sich nach dem Pflegeaufwand richten, ausgezahlt. Die Anweisung erfolgt zwölfmal jährlich.

Die Anzahl der Stunden des monatlichen Pflegebedarfs wird im Rahmen einer Begutachtung durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine Pflegefachkraft festgelegt.

weitere Informationen siehe:

<https://www.help.gv.at>

| Höhe des Pflegegeldes: | | PFLEGEgeld MONATLICH |
|------------------------|---|-------------------------|
| STUFE | Pflegebedarf in Stunden pro Monat | |
| 1 | Mehr als 65 Stunden | € 157,30 |
| 2 | Mehr als 95 Stunden | € 290,00 |
| 3 | Mehr als 120 Stunden | € 451,80 |
| 4 | Mehr als 160 Stunden | € 677,60 |
| 5 | Mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist. | € 920,30 |
| 6 | Mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist. | € 1.285,20 |
| 7 | Mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt. | € 1.688,90 |

Stand Jänner 2018

Muss ein Anspruchsberechtigter in ein Krankenhaus, so ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag des Spitalaufenthaltes.

Wenn die Kosten der Heimunterbringung aus Mitteln der Mindestsicherung getragen werden, besteht der Anspruch auf € 45,18 Taschengeld aus dem zuerkannten Pflegegeld (10 % der Pflegestufe 3). Der Restbetrag wird zur zusätzlichen Finanzierung des Kostenersatzes für die Mindestsicherung herangezogen.

Anträge auf Pflegegeld können beim Sozialreferat im Rathaus, bei der Servicestelle für Betreuung und Pflege oder direkt beim zuständigen Pensionsversicherungsträger eingebracht werden. Zur Antragstellung ist eine Pensionsverständigung mitzubringen.

INFOS ZUM PFLEGEgeld



